

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert (LINKE)

vom 17. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. September 2020)

zum Thema:

Infektionsschutz bei Abschiebungsmaßnahmen

und **Antwort** vom 30. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Okt. 2020)

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24960
vom 17. September 2020
über Infektionsschutz bei Abschiebungsmaßnahmen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie wird im Vorfeld einer Abschiebungsmaßnahme, insbesondere bei Sammelabschiebungen, vermieden, dass
 - a. unter der Flugzeugbesatzung,
 - b. unter dem Begleitpersonal (Polizist*innen, Ärzt*innen usw.) und/oder
 - c. unter den Abzuschiebendensich Personen befinden, die mit Covid19 infiziert sind?

Zu 1.a.-c.:

Der Einsatz der Flugzeugbesatzung und des Begleitpersonals der Bundespolizei liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fluggesellschaft bzw. der Bundespolizei. Angelegenheiten die Bundespolizei betreffend fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Dem Senat liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

Sofern Personal der Polizei Berlin einen Flug begleitet, erfolgt der Einsatz gemäß den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts.

Bei Sammelchartermaßnahmen des Landes Berlin wird während der Maßnahme medizinisches Personal der Polizei Berlin eingesetzt, um u. a. bei Covid-19-Verdachtsfällen die Betroffenen unmittelbar vor Ort zu begutachten und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Gegebenenfalls erfolgt der Abbruch der Maßnahme.

2. Wie wird im Rahmen einer Abschiebungsmaßnahme bei der Festnahme, der Zuführung, beim Boarding und während des Flugs eine mögliche Ausbreitung von Covid19 verhindert? Welches Hygienekonzept liegt hierfür für die in Frage 1 a und b benannten Personengruppen zum Eigen- und Fremdschutz vor? (Es wird um Darlegung des entsprechenden Hygienekonzepts gebeten.)

Zu 2.:

Für die Durchführung von Zuführungsmaßnahmen finden der Rahmenhygieneplan der Polizei Berlin, das Hygienekonzept des Referates Gefangenenwesen sowie die allgemeinen Hinweise und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes Anwendung. Sowohl bei der Festnahme als auch bei der Zuführung zum Flughafen und der

Übergabe an die Bundespolizei werden regelmäßig FFP-Masken und Einweghandschuhe durch die Mitarbeitenden der Polizei Berlin getragen. Auch die Abzuschiebenden erhalten FFP-Masken und Einweghandschuhe zum Anlegen. Durch Dienstkräfte des Polizeiärztlichen Dienstes werden im Bedarfsfall Reisetauglichkeitsuntersuchungen durchgeführt.

3. Welche Vorgehensweise sieht das Hygienekonzept für den Fall vor, dass
- unter der Flugzeugbesatzung,
 - unter dem Begleitpersonal (Polizist*innen, Ärzt*innen usw.) und/oder
 - unter den Abzuschiebenden
- während oder nach dem Flug jeweils Corona-Fälle bekannt werden? Wie und auf welchem Weg wird in einem solchen Fall die Benachrichtigung aller Passagiere sichergestellt?

Zu 3. a.-c.:

Die Maßnahmen während bzw. nach dem Flug erfolgen in der Verantwortung der Bundespolizei bzw. der Herkunftsländer. Angelegenheiten die Bundespolizei betreffend fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Dem Senat liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

4. Ist dem Senat seit Beginn der Covid19-Pandemie ein Fall bekannt, in dem im Rahmen einer durch das Land Berlin beteiligten Abschiebungsmaßnahme - währenddessen oder danach - eine der in den Fragen 1 und 3 benannten Personengruppen positiv auf Covid19 diagnostiziert wurde? Wenn ja, wie wurde diesbezüglich reagiert und konnten alle Beteiligten erreicht und über eine mögliche Ansteckung informiert werden?

Zu 4.:

Nach einer Rückführungsmaßnahme in die Republik Moldau und nach Serbien am 19. August 2020 wurde am 25. August 2020 über die Bundespolizei bekannt, dass ein auf dem Rückführungsflug eingesetzter Begleitbeamter aus Baden-Württemberg im Nachgang positiv auf COVID-19 getestet wurde. Es wurden keine Testungen oder Quarantänemaßnahmen für potenzielle Kontaktpersonen angeordnet. Innerhalb der Polizei Berlin wurden alle beteiligten Dienstkräfte in Kenntnis gesetzt. Das Landesamt für Einwanderung Berlin wurde ebenfalls informiert.

5. Sind dem Senat konkrete Hygieneschutzmaßnahmen der Zielländer im Westbalkan sowie Moldawien im Umgang mit aus Berlin dorthin abgeschobenen Menschen bekannt und hält der Senat diese für ausreichend?

Zu 5.:

Hygienemaßnahmen anderer Staaten sind dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 30. September 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport